

29. IV. 1916

47

Keine zeitliche Beschränkung des Verkaufs von Seife. Wie uns von zühändiger Stelle mitgeteilt wird, besteht über die Bestimmung der neuen vom Reichskanzler erlassenen Bundesratsverordnung betreffend Regelung des Verkehrs mit Seife und anderen fetthaltigen Waschmitteln noch vielfach eine Unklarheit darüber, ob ein Verkauf von Seife und der sonstigen fetthaltigen Waschmittel an Selbstverbraucher gegen Vorlegung der Brotkarte immer nur in der vierten Monatswoche zulässig ist, oder ob der Verkauf ständig erlaubt ist, wenn nur die Brotkarte der vierten Monatswoche vorgelegt und entwertet wird. Die letztere Ansicht ist richtig. Der Verkauf darf an jedem Tage des Monats stattfinden. Es muß nur die Brotkarte der vierten Monatswoche vorgelegt und entwertet werden. Es darf mithin auf die zurzeit gültige Wochenbrotkarte den ganzen April Seife verkauft werden. Während des ganzen Monats Mai darf Seife verkauft werden gegen Vorlegung der Wochenbrotkarte für die vierte Monatswoche des Mai.